

Einschreibeordnung der Universität Koblenz

Vom 18. September 2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und 76 Abs. 2 Nr. 3 des HOCHSCHULGESETZES (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Universität Koblenz am 10. September 2025 die nachfolgende Einschreibeordnung der Universität Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 6 Einschreibeverfahren
- § 7 Mehrfacheinschreibung
- § 8 Versagung der Einschreibung
- § 9 Änderung der Studienfächer und Studiengangswechsel
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Versagung der Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Beendigung der Einschreibung
- § 14 Aufhebung der Einschreibung auf Antrag
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Einschreibung von Amts wegen
- § 16 Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium
- § 17 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 18 Hochschulische Weiterbildung
- § 19 Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende
- § 20 Meldepflichten
- § 21 Formen und Fristen
- § 22 Verwaltungsvorschriften, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 23 Datenerhebung und Datenübermittlung
- § 24 Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten und Datenlöschung
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage

§ 1

Allgemeines

- (1) Mit der Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglied der Universität Koblenz.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel in einem Studiengang. Als Studiengänge gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion sowie die durch Prüfungsordnung geregelten Studienprogramme gem. § 20 Abs. 1 HochSchG und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung gem. § 35 HochSchG.
- (3) Soweit die Lehrveranstaltungen für einen Studiengang oder ein Fach in einem Studiengang im zweisemestrigen Rhythmus durchgeführt werden und der Studienbeginn auf das Wintersemester oder das Sommersemester festgelegt ist, kann die Einschreibung nur zu dem jeweiligen Semester erfolgen.
- (4) Die Einschreibung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und für den Erwerb von Leistungsnachweisen, soweit diese Ordnung keine Ausnahmen regelt.

§ 2

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Die Qualifikation für ein grundständiges Studium wird durch den Nachweis eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung) nachgewiesen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis gilt § 3.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges Studium. Die Fachgebundenheit ist anhand der beruflichen Ausbildung sowie beruflicher und vergleichbarer Tätigkeiten festzustellen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges Studium. Das Nähere regelt die LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE UNMITTELBARE HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG BERUFLICH QUALIFIZIERTER PERSONEN vom 09. Dezember 2010 (GVBl. 2010, S. 541) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen, postgradualen Studiengängen, Studienprogrammen und sonstigen Angeboten hochschulischer Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2 sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Die Voraussetzung für den Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen und postgradualen Studiengängen ist unbeschadet der Regelung nach § 19 Abs. 3 HochSchG in Verbindung mit der

entsprechenden Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis werden unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als Studierende zu einem grundständigen Studiengang zugelassen, wenn sie

1. eine dem deutschen Zeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung vorlegen oder
2. ein Zeugnis vorlegen, das in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB), einen direkten Hochschulzugang ermöglicht.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Zeugnis in ihrem Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB keinen direkten Hochschulzugang an der Universität Koblenz ermöglicht, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch einen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein anerkanntes Sprachzertifikat gemäß Anlage Ziffer 1 nachweisen, soweit die jeweilige Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht. Studierende, die im Ausland ein Germanistikstudium abgeschlossen haben, sind von einem weitergehenden Sprachnachweis befreit.

(4) Von den in den Absätzen 1 - 3 genannten Voraussetzungen kann abgewichen werden bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,

1. die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen mit ausländischen Hochschulen oder als Stipendiatinnen oder Stipendiaten für einen begrenzten Zeitraum an der Universität Koblenz studieren wollen oder
2. die sich für höchstens zwei Semester einschreiben wollen, ohne einen Studienabschluss anzustreben.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) In Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach dem LANDESGESETZ ZU DEM STAATSVERTRAG ÜBER DIE HOCHSCHULZULASSUNG (HOCHSCHULZULASSUNGSGESETZ) vom 31. Oktober 2019 (GVBl. 2019, 315) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Sehen Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit oder eine Eignungsprüfung vor, kann die Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen.

(3) Wird in einer Prüfungsordnung der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch gemäß des GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN REFERENZRAHMENS FÜR SPRACHEN (GER) gefordert, so entsprechen die in der Anlage Ziffer 2 aufgeführten Nachweise dem jeweiligen Niveau, sofern in der Prüfungsordnung keine andere Regelung getroffen wird.

§ 5

Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) Der Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Universität kann die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung einzelner Verfahrensschritte oder des gesamten Verfahrens beauftragen.

(2) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung ist innerhalb der festgesetzten Fristen nach dem von der Universität bestimmten Verfahren einzureichen. Über den Antrag wird durch Zulassungsbescheid entschieden. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang und das genannte Fachsemester.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung richten ihren Antrag, soweit er nicht bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen ist, in dem von der Universität bestimmten Verfahren an die Universität. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis haben ihren Antrag in dem von der Universität bestimmten Verfahren über das uni-assist Online-Portal zu stellen.

(4) Für Studiengänge, mit denen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, ist der Antrag auf Zulassung an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Das Verfahren richtet sich nach der STUDIENPLATZVERGABEVERORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 (GVBl.2020, 2) in der jeweils geltenden Fassung. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen erfolgt in einem von der Universität festgelegten Verfahren.

§ 6

Einschreibeverfahren

(1) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der festgesetzten Fristen und mit allen erforderlichen Unterlagen nach dem von der Universität bestimmten Verfahren einzureichen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen haben die Zugelassenen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist mit allen im Zulassungsbescheid benannten erforderlichen Unterlagen den Antrag auf Immatrikulation bei der Universität einzureichen. Ist die Stiftung für Hochschulzulassung für die Erteilung des Zulassungsbescheides zuständig, gibt die Universität der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber in geeigneter Weise bekannt, welche Unterlagen bei Einschreibung vorzulegen sind sowie deren Form. Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides. Wird die Frist nicht eingehalten, verliert der Zulassungsbescheid seine Gültigkeit.

(3) Werden bis zum Ablauf der Einschreibefrist triftige Gründe dafür vorgetragen, dass der festgesetzte Einschreibetermin von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nicht eingehalten werden kann, so wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) War die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gleichen Studiengang (hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer) bereits an einer Hochschule eingeschrieben und besteht für diesen Studiengang noch ein Prüfungsanspruch, wird sie oder er vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt. Gleiches gilt für den Fall eines Studiengangswechsels gemäß § 9 für Fächer, die unverändert beibehalten werden.

(5) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Rahmen eines anderen Studiums an einer Hochschule Leistungen erbracht oder außerhalb des Hochschulbereichs Kenntnisse und Qualifikationen erworben, die gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzuerkennen oder anzurechnen sind, erfolgt eine Einschreibung in das Fachsemester entsprechend dem Anerkennungsbescheid der hierfür zuständigen Stelle.

(6) Sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang eingeschrieben war und dort Leistungen erbracht hat, die gemäß der Absätze 4 und 5 anerkannt oder angerechnet werden, kann die Einschreibung in Studiengänge, für die gemäß der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt wurden, versagt werden, wenn das auf dem Zulassungsantrag angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß Anerkennungsbescheid zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen. Die Einschreibung kann auch versagt werden, wenn der Anerkennungsbescheid zum Zeitpunkt der Beantragung der Einschreibung noch nicht vorliegt.

(7) Sofern eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber an einer Hochschule in dem gleichen Studiengang mindestens ein komplettes Fachsemester eingeschrieben gewesen ist, ohne dass sie oder er die nach der Prüfungsordnung für diesen Studiengang zwingend in diesem Zeitraum vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat, kann die Einschreibung in Studiengänge, für die gemäß der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz in ihrer jeweils gültigen Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt wurden, versagt werden, wenn das auf dem Zulassungsantrag angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß fiktivem Anerkennungsbescheid zu erfolgen hätte, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach der Prüfungsordnung für diesen Studiengang zwingend in diesem Zeitraum vorgeschriebene Leistungen erbracht hätte, nicht übereinstimmen.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird eingeschrieben, wenn die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Studium in dem gewünschten Studiengang nachgewiesen und die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Die Einschreibung wird durch die Aufnahme in die studentische Datenbank vollzogen. Sie wird mit Beginn des im Antrag auf Immatrikulation genannten Semesters wirksam.

(9) Nach vollzogener Einschreibung erhält die oder der Studierende den Studierendenausweis. Der Studierendenausweis wird in der von der Universität festgelegten Form ausgegeben. Das Nähere hierzu ist in der Anlage Ziff. 3 zu dieser Ordnung geregelt.

§ 7

Mehrfacheinschreibung

(1) Mehrfacheinschreibungen sind grundsätzlich zulässig.

(2) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist eine Mehrfacheinschreibung nur zulässig,

1. soweit das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist,
2. die jeweilige Prüfungsordnung eine gleichzeitige Einschreibung gem. § 19 Abs. 3 HochSchG zulässt oder
3. soweit in einem kooperativen und gemeinsamen Studiengang und im Rahmen von Hochschulverbünden und Hochschulkooperationen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 HochSchG die jeweilige Vereinbarung eine Einschreibung an mehreren Hochschulen vorsieht.

(3) Eine Mehrfacheinschreibung in einen gleichen Studiengang ist nur in einen kooperativen und gemeinsamen Studiengang und im Rahmen von Hochschulverbünden und Hochschulkooperationen zulässig. Studiengebühren und Sozialbeiträge werden hier bei einer Einschreibung von der Universität Koblenz entsprechend der jeweiligen Vereinbarung nur erhoben, wenn Studierende sich zuerst an der Universität Koblenz einschreiben oder der

Schwerpunkt ihres Studiums an der Universität Koblenz liegt. Für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen kann entsprechend der jeweiligen Vereinbarung die Einschreibung an einer anderen Hochschule ausreichen.

(4) Die Vorschriften dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung, soweit die Absätze 1 - 3 nicht hiervon abweichen.

§ 8

Versagung der Einschreibung

Die Einschreibung ist zu versagen:

1. aus Gründen gemäß § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG,
2. wenn die für den Antrag auf Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet wurden oder
3. wenn die zu entrichtenden Gebühren und die Beiträge für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft nicht bezahlt sind.

§ 9

Änderung der Studienfächer und Studiengangswechsel

Die Änderung der Studienfächer und der Studiengangswechsel bedürfen der Änderung der Einschreibung. Die Änderung der Studienfächer und der Studiengangswechsel sind innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist zu beantragen. Erstsemester können die Änderung der Studienfächer sowie des Studiengangs auch innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

§ 10

Rückmeldung

(1) Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Universität ist die Rückmeldung für das folgende Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist und in der von der Universität bestimmten Form.

(2) Die Rückmeldung erfolgt nach Zahlung der Beiträge für Studierendenwerk und Studierendenschaft und etwaiger sonstiger Gebühren oder Entgelte innerhalb des festgesetzten Rückmeldezeitraumes für das folgende Semester. Bei einer verspäteten Rückmeldung ist zusätzlich eine Säumnisgebühr zu entrichten.

(3) Die Rückmeldung erfolgt durch Eintrag in die studentische Datenbank des Folgesemesters.

§ 11**Versagung der Rückmeldung**

Die Rückmeldung ist zu versagen in den Fällen des § 8. Sie erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung gemäß § 13 Abs. 2.

§ 12**Beurlaubung**

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Mutterschafts- und Erziehungsurlaub,
2. eigene Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt werden),
3. Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit naher Angehöriger,
4. Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder Studienaufenthalt im Ausland,
5. Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Tätigkeit,
6. Dienstpflicht nach Art. 12a GG,
7. Fälle besonderer sozialer Härte,
8. Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung oder in Organen und Gremien der Universität Koblenz.

(2) Die Beurlaubung ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist ein unvorhergesehenes Ereignis Beurlaubungsgrund, endet die Antragsfrist mit Ablauf der achten Kalenderwoche der Vorlesungszeit. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des unvorhergesehenen Ereignisses zu stellen. Die Beurlaubung wirkt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder Bewilligung, jeweils für das ganze Semester.

(3) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie gilt für alle Studiengänge, für die eine Studierende oder ein Studierender eingeschrieben ist.

(4) Während des Studiums kann eine Beurlaubung in der Regel höchstens zweimal für die Dauer von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 für die Dauer des Mutterschafts- und des Erziehungsurlaubes erfolgen.

(5) Im ersten Fachsemester ist eine Beurlaubung auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Einschreibung eingetreten ist, nicht voraussehbar war und die oder der Studierende ihn nicht zu vertreten hat.

(6) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Studien- und prüfungsrelevante Leistungen können in

einem Urlaubssemester nicht erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung.

(7) Die Beurlaubung befreit nicht von der Zahlung der Gebühren und Beiträge.

§ 13

Beendigung der Einschreibung

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Universität endet

1. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 14),
2. durch Rücknahme oder Widerruf der Einschreibung von Amts wegen (§ 15).

(2) Die Beendigung der Einschreibung erfolgt durch Eintrag in der studentischen Datenbank. Der Studierendenausweis verliert seine Gültigkeit.

§ 14

Aufhebung der Einschreibung auf Antrag

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Exmatrikulation zu stellen, wenn Gründe eingetreten sind, die eine Exmatrikulation erforderlich machen.

(2) Die Universität bestimmt, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Aufhebung der Einschreibung vorzulegen sind.

(3) Die Exmatrikulation wird, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird, zum Ende des laufenden Semesters wirksam. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig.

(4) Bereits für die Rückmeldung zum Folgesemester entrichtete Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls für das Folgesemester entrichtete Studiengebühren werden auf Antrag erstattet, sofern der Antrag auf Exmatrikulation für das folgende Semester bis zum Semesterbeginn gestellt wird.

(5) Die Notwendigkeit einer Exmatrikulation entfällt, wenn Studierende nach Abschluss eines Studiums an der Universität Koblenz ohne Unterbrechung eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand beantragen oder sich für ein anderes einschreibepflichtiges Studienangebot bewerben. Die Umschreibung erfolgt für das kommende Semester.

§ 15**Rücknahme und Widerruf der Einschreibung von Amts wegen**

- (1) In den Fällen des § 69 Abs. 2 HochSchG hat die Rücknahme der Einschreibung von Amts wegen zu erfolgen.
- (2) In den Fällen des § 69 Abs. 3 und 4 HochSchG kann der Widerruf der Einschreibung erfolgen.

§ 16**Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium**

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender ist auf Antrag auch zum Zwecke der Vertiefung und Ergänzung des Studiums möglich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen in der Regel über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen. Die Einschreibung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechendes Angebot seitens der Universität besteht.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 17**Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden sind Personen, die eine schriftliche Bestätigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erhalten haben. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Annahme gilt als Beginn der Promotion.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, sich umgehend von der Universität registrieren zu lassen, wenn sie die Bestätigung nach Absatz 1 erhalten haben. Die Registrierung endet mit Beendigung des Promotionsverfahrens. Die Registrierung allein begründet keine Mitgliedschaft an der Universität.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß Absatz 2 registriert sind, werden auf ihren Antrag eingeschrieben.
- (4) Für das Eignungsfeststellungsverfahren und das Verfahren bei Nicht-Einschlägigkeit ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der jeweiligen Promotionsordnung eine Einschreibung möglich.
- (5) Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht eingeschrieben sind, haben für die Zeit der Promotion das Recht zur Benutzung der Universitätseinrichtungen in dem hierfür erforderlichen Umfang. Das Recht zur Benutzung kann eingeschränkt werden, wenn sonst ein ordnungsgemäßer Forschungs- und Lehrbetrieb nicht gewährleistet ist.
- (6) Die Vorschriften dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 18**Hochschulische Weiterbildung**

(1) Das weiterbildende Studium und sonstige Angebote hochschulischer Weiterbildung gemäß § 35 HochSchG stehen Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(2) Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und an sonstigen hochschulischen Weiterbildungsangeboten, sofern Letztere in Prüfungsordnungen geregelt sind, ist eine Einschreibung erforderlich und finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Im Übrigen genügt die Annahme zur Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Angeboten durch die Universität als Voraussetzung zur Ablegung von Prüfungen und Erwerb von Leistungsnachweisen.

(3) Voraussetzung für die Einschreibung in einen weiterbildenden Studiengang sowie die Einschreibung oder Teilnahme an sonstigen hochschulischen Weiterbildungsangeboten ist die Zahlung der zu entrichtenden Teilnahmegebühr oder des Entgelts gemäß § 35 Abs. 5 HochSchG. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(4) Eine Zulassung erfolgt gegebenenfalls nur im Rahmen der wegen der Art oder des Zweckes des weiterbildenden Studiums begrenzten Teilnehmerzahl.

§ 19**Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende**

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität kann auf Antrag Personen, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, die Gasthörendenerlaubnis erteilt werden, auch wenn sie die Zugangsvoraussetzungen dieser Ordnung nicht erfüllen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörendenerlaubnis ist innerhalb der festgesetzten Frist bei der Universität zu stellen.

(3) Die Gasthörendenerlaubnis wird jeweils für ein Semester erteilt.

(4) In Prüfungsordnungen vorgeschriebene Prüfungen können Gasthörerinnen und Gasthörer nicht ablegen. Unbeschadet dessen können Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, in den auf dem Gasthörendenschein eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende außerhalb der Regelungen dieser Ordnung und nach Maßgabe verfügbarer Ausbildungskapazitäten eingeschrieben werden und an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem betreffenden

Studiengang teilnehmen sowie Leistungsnachweise erwerben. Minderjährige erhalten unabhängig von Satz 1 mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

(6) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 20

Meldepflichten

(1) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Studierendensekretariat sind die Änderungen von Adresse und Name sowie die Änderung von erfassten Daten gemäß § 23 unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Formen und Fristen

(1) Die Universität bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen beizufügen sind sowie deren Form. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt. Die Universität ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen und Fristverlängerungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgesetzt. Sie sind in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen.

(3) Wer die in dieser Ordnung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Bei Versäumen der Frist gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 kann auch aus anderen Gründen als den in Satz 1 genannten eine Nachfrist gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 22

Verwaltungsvorschriften, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der hochschulischen Weiterbildung sowie an postgradualen Studiengängen nach § 35 HochSchG und alle Personen, auf die diese Ordnung Anwendung findet, sind verpflichtet, bei den in der Universität eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teil-

nahme an der automatisierten Bewerbung und Einschreibung, Rückmeldung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation und Durchführung des Studiums.

(3) Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der erhaltenen Zugangskennung oder individuellen Uni-E-Mail-Adresse (@uni-koblenz.de).

(4) Die Sicherheitsregeln sind zu beachten. Die Nutzung der automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zwecke des Studiums und der Forschung an der Universität Koblenz zulässig. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit zeitlich befristet oder unbefristet inhaltlich eingeschränkt oder vollständig gesperrt werden. Das Nähere regelt eine Ordnung.

(5) Soweit die Bewerbungs-, Zulassungs-, Einschreibungs- und sonstigen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre vollelektronisch unterstützt werden, gilt Folgendes:

1. Nachweise, Belege und Urkunden sind in digitaler Form über das durch die Universität zur Verfügung gestellte Portal in der dort vorgegebenen Form einzureichen.
2. Diese werden im Zuge der elektronischen Prozesse erfasst, gespeichert und weiterverarbeitet.
3. Alle Bescheide werden in der Regel in digitaler Form über das von der Universität zur Verfügung gestellte Portal bekannt gegeben und zugestellt.

(6) Personen, die glaubhaft machen, keine Möglichkeit zu haben, Unterlagen in digitaler Form einreichen zu können, werden von der Universität unterstützt.

(7) Die Universität kann die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital erhobener Unterlagen in einer ausschließlich elektronischen Akte durchführen. Dies umfasst auch die Führung elektronischer Prüfungsakten, die Nutzung elektronischer Formulare, die elektronische Identifikation sowie die elektronische Bezahlmöglichkeiten. Die Universität behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument vorlegen oder verifizieren zu lassen.

§ 23

Datenerhebung und Datenübermittlung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der hochschulischen Weiterbildung, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende sind verpflichtet, die für die Zwecke der Hochschulverwaltung notwendigen Daten sowie die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 und 2 des HOCHSCHULSTATISTIKGESETZES in seiner jeweils geltenden Fassung anzugeben.

(2) Im Antrag auf Immatrikulation als Studierende haben die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber Angaben gemäß der Anlage Ziff. 4 zu machen, die für Zwecke der Hochschulverwaltung gespeichert werden.

(3) Von Personen, die sich aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation im Sinne des § 65 Abs. 2 HochSchG bewerben, sind über die in Absatz 2 genannten Daten hinaus, folgende Daten anzugeben:

1. Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Zeugnisse der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation,
2. Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit oder einer dieser gleichgestellten Tätigkeit.

(4) Im Antrag auf Erteilung der Gasthörendenerlaubnis sind anzugeben:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Lehrveranstaltungen mit Angabe der Fachrichtung.

(5) Die nach Absatz 2, 3 und 4 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden weiteren Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist innerhalb der Universitätsverwaltung u.a. an Organisationseinheiten wie das Studierendensekretariat, die Studienberatung, die Prüfungsausschüsse, das Hochschulprüfungsamt, das Amt für Ausbildungsförderung, das Zentrum für Lehrkräftebildung, die zuständigen Fachbereichen, das Zentrum für Informations- und Medientechnologie, die Universitätsbibliothek sowie das Interdisziplinäre Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrum in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig.

(6) Die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen durch die Universität ist nur zulässig, soweit die Empfängerinnen und Empfänger der Daten gesetzlich berechtigt sind, die Daten zu erhalten, und die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 trifft die Universität. Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist nur zulässig, wenn die oder der Betroffene schriftlich einwilligt. Unberührt davon bleibt die zulässige und erforderliche Datenübermittlung im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen, wie unter anderem bei Praktika oder studiengangbedingten Auslandsaufenthalten.

(7) Die Regelungen über

1. die Informationspflicht nach § 105 HochSchG sowie
 2. die Übermittlung von Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt
- bleiben unberührt.

§ 24

Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten und Datenlöschung

(1) Der oder dem Betroffenen wird auf Antrag Auskunft erteilt

1. bei automatisiert gespeicherten personenbezogenen Daten durch Aushändigung eines Ausdruckes der gespeicherten Daten und
2. bei nicht automatisiert gespeicherten personenbezogenen Daten durch die Gewährung von Akteneinsicht auf schriftlichen Antrag. Bei elektronischen Akten kann dieses Recht durch Einblick in elektronischer Form gewährleistet werden; § 22 Absatz 6 gilt entsprechend. Für den Ausdruck einer elektronischen Akte kann eine Gebühr erhoben werden.

(2) Personenbezogene Daten als automatisiert gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde oder verarbeitende Stelle der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und keine anderweitigen Rechtsgrundlagen, insbesondere gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen, eingreifen. Ist eine Löschung technisch nicht möglich, sind diese Daten zu anonymisieren. Daten sind spätestens 60 Jahren nach der Exmatrikulation zu löschen. Frühere Fristen zur Löschung von Daten können sich aus anderen Ordnungen der Universität ergeben, wie u.a. Prüfungsordnungen.

(3) Personenbezogene Daten als nicht automatisiert gespeicherte Daten und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Fristen zu vernichten oder zu archivieren.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft. Zugleich tritt die Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau vom 9. Oktober 1998 in der Fassung vom 9. Juni 2020 außer Kraft.

Koblenz, den 18. September 2025

Präsident der Universität Koblenz
Prof. Dr. Stefan Wehner

Anlage

Zur Einschreibeordnung der Universität Koblenz vom 18. September 2025:

1. Zu § 3 Abs. 3

Deutsch	
	• Deutschprüfung TestDaF – Stufe 4 • Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2 • Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe 2 (DSD II) • Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkolleg • Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) • telc Deutsch C 1 Hochschule

2. Zu § 4 Abs. 3:

Englisch						
Kategorie →	1 [C2]	2 [C1]	3 [B2]	4 [B1]	5 [A2]	6 [A1]
↓ Sprachnachweis						
<i>IELTS</i> ¹	IELTS [9.0,8.5]	IELTS [8.0,7.5,7.0]	IELTS [6.5,6.0,5.5]	IELTS [5.0,4.5,4.0]	IELTS [3.5,3.0]	IELTS [2.5,2.0]
<i>TOEFL</i>		TOEFL iBT [120-95] TOEFL ITP Level 1 [677-627]	TOEFL iBT [94-72] TOEFL ITP Level 1 [626-543]	TOEFL iBT [71-43] TOEFL ITP Level 1 [542-460]	TOEFL iBT [42-30] TOEFL ITP Level 1 [459-337]	TOEFL iBT [29-9]
<i>Cambridge English Language Assessment</i> ¹	Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) Certificate of Advanced English + Grade A (CAE)	Certificate of Advanced English + Grade B or C (CAE) Cambridge First Certificate in English + Grade A (FCE) Cambridge English: Business Higher (BEC Higher)	Cambridge First Certificate in English + Grade B or C (FCE) Cambridge Preliminary English Test + Result Distinction (PET) Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage)	Cambridge Preliminary English Test + Result Merit or Pass (PET) Cambridge English: Business Preliminary (BEC Preliminary)	Cambridge Key English Test (KET)	

Englisch						
Kategorie → ↓ Sprachnachweis	1 [C2]	2 [C1]	3 [B2]	4 [B1]	5 [A2]	6 [A1]
<i>Cambridge English Language Assessment¹</i>			Cambridge English: Legal (ILEC) Cambridge English: Financial (ICFE)			
<i>Pearson PTE Academic</i>	PTE Academic [90-85]	PTE Academic [84-76]	PTE Academic [75-59]	PTE Academic [58-43]	PTE Academic [42-30]	PTE Academic [29-10]
<i>TOEIC²</i>		TOEIC Listening and Reading Test [945-990] TOEIC Speaking Test [200-180] TOEIC Writing Test [200-180]	TOEIC Listening and Reading Test [944-785] TOEIC Speaking Test [179-160] TOEIC Writing Test [179-150]	TOEIC Listening and Reading Test [784-550] TOEIC Speaking Test [159-120] TOEIC Writing Test [149-120] TOEIC Bridge Test [180-170]	TOEIC Listening and Reading Test [549-225] TOEIC Speaking Test [119-90] TOEIC Writing Test [119-70] TOEIC Bridge Test [169-134]	TOEIC Listening and Reading Test [224-120] TOEIC Speaking Test [89-50] TOEIC Writing Test [69-30] TOEIC Bridge Test [133-92]
<i>telc</i>	telc C2-Zertifikat	telc C1-Zertifikat	telc B2-Zertifikat	telc B1-Zertifikat	telc A2-Zertifikat	telc A1-Zertifikat
<i>UNlcert</i>	UNlcert IV	UNlcert III	UNlcert II	UNlcert I	UNlcert basis	
<i>Cambridge IGCSE³</i>		IGCSE 1st Language mit mind. C1	IGCSE 1st Language mit mind. B2 IGCSE 2nd Language mit mind. B2	IGCSE 1st Language mit mind. B1 IGCSE 2nd Language mit mind. B1	IGCSE 1st Language mit mind. A2 IGCSE 2nd Language mit mind. A2	

¹ Bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und GER-Niveau wird immer das GER-Niveau herangezogen.

² Es müssen alle 4 Module (ggf. als Doppelmodul absolviert) vorliegen.

3 Es müssen jeweils alle 4 Einzelprüfungen des IGCSE 1st Language oder des IGCSE 2nd Language vorliegen und in allen Teilbereichen auf dem jeweiligen Niveau bestanden sein.

Ein Nachweis durch oben aufgeführte Zertifikate ist nicht notwendig, wenn folgende Zeugnisse vorgelegt werden:

Sekundarschulabschlüsse aus:

- Australien
- Kanada (aller Provinzen bis auf Quebec und New Brunswick)
- USA (High School Diploma)

sowie:

- britische und internationale GCE A-Level-Zertifikate,
- (Wenn kein Hinweis auf einen anderen regulären Schulabschluss vorhanden ist, reicht ein AL, egal welches Fach.)
- irisches Leaving Certificate
- neuseeländisches National Certificate of Educational Achievement
- Scottish Qualifications Certificate

Wenn das Studium im jeweiligen Land absolviert wurde, **Hochschulabschlüsse** aus:

- Australien
- Großbritannien
- Irland
- Kanada (ausgenommen Abschlüsse aus den Provinzen Quebec und New Brunswick)
- Neuseeland
- USA

Die o.g. Bildungsnachweise werden als Nachweis auf dem Niveau einer Muttersprache angesehen und sind keiner konkreten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zugeordnet.

3. Zu § 6 Abs. 9:

1. Der Studierendenausweis wird als Chipkarte oder als digitaler Ausweis ausgestellt. Der Studierendenausweis ist ein Legitimationsnachweis, mit dem sich Studierende u.a. bei Prüfungen und Hochschulwahlen ausweisen, sowie eine Multifunktionskarte. Die einzelnen Funktionen sind der Homepage der Universität zu entnehmen.

2. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber stellt ein Ausweisbild für die Ausstellung des Studierendenausweises zur Verfügung. Zur Ausstellung des Studierendenausweises ist bei der Einschreibung ihr Ausweisbild erforderlich und es wird ausschließlich für diesen Zweck vorübergehend gespeichert. In dem Datenspeicher des Studierendenausweises werden als personenbezogene Daten nur die Matrikelnummer, die Kartenfolgenummer sowie die Daten der Funktionalitäten gespeichert. Auf dem sichtbaren Teil des Studierendenausweises befinden sich lesbar der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum, die Kartenfolgenummer und das Ausweisbild der Karteninhaberin oder des Karteninhabers. Weiterhin kann ein QR-Code abgebildet werden, der auf eine Universitätswebseite verlinkt, welche die aufgedruckten Daten bestätigt. Auf dem wiederbeschreibbaren Teil des Studierendenausweises wird der Gültigkeitszeitraum aufgedruckt.
3. Verlust und Defekt sind unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Namensänderung muss ein neuer Studierendenausweis beantragt werden. Für das erneute Ausstellen eines Studierendenausweises ist ein neues und aktuelles Ausweisbild zur Verfügung zu stellen. Bei Defekt und Namensänderung erfolgt die Ausgabe eines neuen Studierendenausweises nur gegen Rückgabe des alten Ausweises.
4. Die Nutzung des Studierendenausweises ist persönlich und nicht übertragbar. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Studierendenausweises zu werten. Der Studierendenausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Legimitationsfunktion. Der Studierendenausweis oder dessen Funktionalität kann bei Missbrauch entzogen werden. Der Studierendenausweis verbleibt im Eigentum der Universität.

4. Zu § 23 Abs. 2

Zu den Daten, die gemäß § 2 und § 67 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 und 7 HochSchG in Verbindung mit § 3 LDSG, Art. 6 Abs. 1 lit. c und e. DSGVO nach dieser Ordnung verarbeitet werden, gehören:

1. GRUNDLEGENDE PERSONENDATEN

Nr.	Datentyp	Zweck
1.1	Name, Vorname, ggf. frühere Namen/Geburtsname	A1
1.2	Geburtsdatum und Geburtsort	
1.3	Geschlecht	
1.4	Staatsangehörigkeit, ggf. Asylberechtigung/Vertriebenenstatus	
1.5	Anschrift (Heimat- und Semesteradresse)	
1.6	Telefonnummer, E-Mail-Adresse	

2. IDENTIFIKATIONS- UND QUALIFIKATIONSDATEN

Nr.	Datentyp	Zweck
2.1	Matrikelnummer (nach Zuteilung)	A2
2.2	Bewerbungsnummer	
2.3	Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum, Ort, Ergebnis/Note)	
2.4	Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (bei int. Bewerbern)	
2.5	Akademische Zeugnisse und Abschlussnoten	
2.6	Weitere Bildungsnachweise	
2.7	Identitätsnachweis (Kopie Personalausweis/Reisepass)	
2.8	Passbild für Studierendenausweis	
2.9	Berufspraktische Tätigkeiten	
2.10	Praxissemester	
2.11	Berufspraktische Qualifikationen / Abschlüsse	

3. STUDIENBEZOGENE DATEN

Nr.	Datentyp	Zweck
3.1	Gewählter Studiengang, Studienabschluss, Studienform	B
3.2	Fach- und Hochschulsesemester	
3.3	Art der Zulassung zum Studium	
3.4	Angaben zu früheren Studienzeiten und Hochschulwechseln	
3.5	Immatrikulations- und Exmatrikulationsdaten	
3.6	Beurlaubungen (Anzahl, Zeitraum, Grund)	
3.7	Veranstaltungsbelegungen und Teilnahmenachweise	
3.8	Auslandsaufenthalte im Studium	
3.9	Gleichzeitige Einschreibung an anderen Hochschulen	
3.10	Betreuungsvereinbarungen (bei Promotion)	
3.11	Dissertationsthema/Forschungsskizze (bei Promotion)	
3.12	Teilnahme an Graduiertenprogrammen (bei Promotion)	

4. PRÜFUNGS- UND LEISTUNGSDATEN

Nr.	Datentyp	Zweck
4.1	Prüfungsanmeldungen und -abmeldungen	C
4.2	Prüfungsergebnisse und Noten	
4.3	Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen	
4.4	Leistungsübersichten	
4.5	Abschlusszeugnisse und Urkunden	
4.6	Verlust von Prüfungsansprüchen	
4.7	Härtefallanträge und deren Begründung	
4.8	Bewertungen und Gutachten (bei Promotion)	
4.9	Verfahrensstand/Fortschritt (bei Promotion)	
4.10	Dokumentation Prüfungsverfahren (bei Promotion)	
4.11	Geleistete Praktika	

5. VERSICHERUNGS- UND VERWALTUNGSDATEN

Nr.	Datentyp	Zweck
5.1	Krankenversicherungsnachweis und -status	D
5.2	Versicherungsnummer nach SGB V	
5.3	Befreiung von der Krankenversicherungspflicht	
5.4	Semesterbeitrag und Zahlungsdaten	
5.5	Beitragsbefreiungen	
5.6	Sozialversicherungsnummer (soweit erforderlich)	

Zwecke:

A: Daten für die konkrete Personalisierung, Individualisierung einer Person (A1), Daten für das Verwaltungsverfahren zur beantragten Einschreibung (A2)

B: Daten zur Erfassung und Zuordnung zu Studiengängen, Studienverläufen, Erstellung von Bescheinigungen

C: Daten für die Durchführung von Leistungserwerben, Prüfungsverfahren, Dokumentation eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs und den Erhalt von akademischen Titeln, Abschlüssen oder Zertifikaten

D: Daten zur Erfüllung von Nachweispflichten

sowie zur statistischen Auswertung.